



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0110/13/3.10.1

29. Oktober 2014

**Saueressig GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1-3
48691 Vreden**

**Änderung der Abwasserbehandlungsanlage
Erweiterung durch eine Eliminationsstufe für perfluorierte Verbindungen**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte.....	3
III. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
IV. Nebenbestimmungen.....	5
IV.1 Allgemeine Festsetzungen.....	5
IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	5
IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	6
IV.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
IV.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
IV.6 Festsetzungen zum Bodenschutz.....	10
IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	11
IV.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	11
V. Hinweise.....	11
VI. Begründung.....	14
VI.1 Sachverhalt.....	14
VI.2 Genehmigungsverfahren.....	15
VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	16
VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	19
VII. Kostenentscheidung.....	20
VIII. Rechtsmittelbelehrung.....	21
Anlage I Grenzwerte und Selbstüberwachung.....	22
Anlage II Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden.....	23
Anlage III Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	26
Anlage IV Zitierte Vorschriften.....	27

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.10.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage - BE 5100 -

erteilt.

Die Änderung umfasst die Errichtung einer zusätzlichen Reinigungsstufe zur Elimination von perfluorierten Tensiden (PFT), die als Hilfsstoffe in der Galvanik eingesetzt werden. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird der aktuelle Anlagenzuschnitt der Abwasserbehandlungsanlage dokumentiert.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48691 Vreden, Gutenbergstr. 1-3 (Gemarkung Vreden, Flur 9, Flurstück 452), geändert, sowie betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Sie sind in Ziffer VII. dargelegt und belaufen sich auf 1062,98 €.

II. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte

II.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der Bestandteil dieses Bescheides ist. Der Inhalt ist im Anhang III zum Bescheid aufgeführt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um eine Anlage zur Minimierung von perfluorierten Verbindungen im Abwasser sowie die Aktualisierung der Anlagenstruktur. Damit einher geht die Überprüfung der bisherigen Nebenbestimmungen auf Gültigkeit und deren Bereinigung.

Die Anlage dient der Behandlung von unterschiedlichen Abwasserteilströmen, die je nach Abwasserinhaltsstoffen in drei unterschiedlichen Vorlagebehältern gesammelt werden. In einer ersten Stufe werden die unterschiedlichen Abwasserteilströme getrennt voneinander behandelt, die Behandlung in den nachgeschalteten Stufen erfolgt gemeinsam.

Die Anlage besteht aus den nachfolgend aufgeführten Anlageteilen (Antrag Kapitel 11, Seite 62 ff.):

1. einer kontinuierlichen Hydroxidfällung für Abwässer ohne relevante Metallgehalte (a.),
2. einer diskontinuierlichen Hydroxidfällung für Abwässer mit relevanten Metallgehalten (Cu-/Ni-haltige Abwässer, b.) und
3. einer Chromatreduktion und Hydroxidfällung für chromathaltige Abwässer (c.).

Anschließend durchlaufen die Abwasserteilströme gemeinsam folgende Nachbehandlungsstufen:

4. eine kontinuierliche Durchlaufanlage für die vorbehandelten Abwasserströme a. - c. (alkalische Nachfällung plus Aktivkohle),
5. eine Selektivtauscheranlage und
6. neu: eine Harzaustauscheranlage zur Minimierung der perfluorierten Verbindungen

Die Gesamtkapazität der Anlage bzw. der Abwasseranfall beträgt maximal

10 m³/h

240 m³/Tag und

87.600 m³/Jahr.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang III aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- IV.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer II.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.2.1 Alle Türen im Zuge von Rettungswegen sind als solche nach DIN 4844 - weißes Symbol auf grünem Grund - augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie in der Betriebszeit frei und benutzbar zu halten.
- IV.2.2 Zur Rückhaltung von Löschwasser sind die vorhandenen Rückhalteräume und Absperrblasen zu nutzen (Antrag Kapitel 17.2.1.3). Die Anzahl an notwendigen Absperrblasen sowie deren Einsatzpunkte sind mit der Feuerwehr und der Stadt Vreden als Betreiberin des öffentlichen Kanals und der

Kläranlage abzustimmen. Die notwendige Anzahl an Absperrblasen ist ständig vorzuhalten.

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Lärmschutz

IV.3.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern nicht überschreiten:

Gutenbergstraße 2/Wüllener Straße	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Ottensteiner Straße 43	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A).

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Luftreinhaltung

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine gesonderten Auflagen oder Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung im Rahmen der Errichtung der Anlage zur PFT-Elimination erforderlich.

Störfallrecht

IV.3.2 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich Saueressig GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1 - 3, 48691 Vreden, ist bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des genehmigten Vorhabens fortzuschreiben und mir unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Sonstiger Immissionsschutz

- IV.3.3 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

IV.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 Der Verbleib der ausgetauschten Adsorberharze zur PFT-Elimination und der Entsorger sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zusammen mit der Inbetriebnahmeanzeige zu übersenden.

IV.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

Zuordnung und Überwachung

- IV.5.1 Das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage unterliegt aufgrund seiner Herkunft aus galvanischen Anlagen der Abwasserverordnung. Es ist dem Anhang 40, Teil A, Ziffer 1.1, Galvanik, zuzuordnen. Das abgeleitete Abwasser muss am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage die in Tabelle 1, Anhang I aufgeführten Grenzwerte jederzeit einhalten.
- IV.5.2 Die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 61 WHG und § 61 LWG ist am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach der pH-Endkontrolle an der Probenahmestelle "Klarwasserbehälter", N 11, durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, die Originalprotokolle des beauftragten Labors werden Bestandteil des Betriebstagebuchs und sind mit diesem aufzubewahren.
- Die einzuhaltenden Grenzwerte und Häufigkeit der Selbstüberwachung sind in der Tabelle 1, Anhang I aufgeführt. Es gelten die Analysen- und Messverfahren gemäß § 4 der jeweils gültigen Abwasserverordnung - AbwV.
- IV.5.3 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind zusammenzustellen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - einmal jährlich wiederkehrend in aufbereiteter Form (z.B. fortgeschriebene Tabellen und Diagramm, Trendbetrachtung, Kommentierungen) - einmal in Papierform und einmal auf elektronischem Weg (als pdf) - zu übersenden.
- IV.5.4 Überschreitungen von Grenzwerten und Gegenmaßnahmen sind unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu melden.

Sonstige Regelungen zum Betrieb der Anlage

- IV.5. Die unterschiedlich belasteten Abwasserteilströme aus dem Betrieb sind den dafür vorgesehenen Behältern zuzuführen. Die Abwasserteilströme a. - c. (Ziffer III. dieses Bescheides) sind in der ersten Stufe getrennt voneinander zu behandeln. Sammelbehälter N006, N012 und N015 dürfen nicht miteinander verbunden sein. Eine Vermischung der getrennt gesammelten Abwasserteilströme darf erst in der Durchlaufanlage (Ziffer III, 4. dieses Bescheides) erfolgen. (Abweichung von Beschreibung Kapitel 11 Seite 41). Insbesondere die Chrom-VI-haltigen Abwässer dürfen vor der Chromatentgiftung nicht mit andern Abwässern vermischt werden.
- IV.5.6 Die derzeit vorhandenen Verbindungen der drei Sammelbehälter N006, N012 und N015 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Genehmigung dauerhaft zu entfernen. Die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ist unverzüglich schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zu informieren.
- IV.5.7 Bei einem Ausfall der Abwasserbehandlungsanlage oder von Teilen der Abwasserbehandlungsanlage ist die Einleitung von Abwasser umgehend zu stoppen. Abwasser darf erst wieder eingeleitet werden, wenn die Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sicher greifen.
- Die Meldepflicht laut Nebenbestimmung IV.5.10.6 ist zu beachten, (siehe auch NB IV.12 und IV.19 alt).
- IV.5.8 Zum Nachweis des störungsfreien Betriebs sind bei Wiederaufnahme der Abwasserableitung in die öffentliche Kanalisation Proben zu entnehmen und nach Absprache mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß der Tabelle 1 Anhang I überprüfen zu lassen. Der Analysenumfang ist abhängig von der Art der Störung. Ggf. ist eine Analyse im betriebseigenen Labor ausreichend.
- IV.5.9 Die Standzeiten der Austauschharze für PFT sind in der Praxis zu ermitteln. Das Konzept dazu ist der Bezirksregierung Münster vier Wochen nach Erhalt des Bescheides zur Zustimmung vorzulegen. Die ermittelten Standzeiten sind in einer Betriebsanweisung verbindlich festzuschreiben.

Bereinigung von Nebenbestimmungen

- IV.5.10 Die Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Bescheides gem. § 58 LWG vom 26. Juni 1991, Az.: 66 27 90/346, werden mit diesem Bescheid überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die vollständigen Nebenbestimmungen sind als Tabelle 2, Anhang II, zur Information angefügt.

Folgende Nebenbestimmungen in Ziffer IV des Bescheides vom 26. Juni 1991, Az.: 66 27 90/346 sind erfüllt oder werden aufgehoben:

Nr. 1., 2., 3., 4., 6., 9., 13., 16., 17., 18., 20., 21., 22.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides 66 27 90/346 haben nach wie vor Gültigkeit, sie werden deklaratorisch in diesem Bescheid aufgenommen:

- IV.5.10.1 Die abwasserrelevanten Anlagen, insbesondere Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen sind so herzustellen, dass das Austreten von Abwasser und das Eindringen von Grundwasser ausgeschlossen ist. Die Dichtheit dieser Anlagen ist wöchentlich durch Augenschein zu überprüfen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken. (Ziffer IV.5 alt)
- IV.5.10.2 Die Abwasservorbehandlungsanlage ist durch regelmäßige Wartung stets in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. (Ziffer IV.7 alt)
- IV.5.10.3 Bei der Wartung und dem Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist die Betriebsvorschrift der Hersteller- bzw. Lieferfirma zu beachten. Das mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle beauftragte Betriebspersonal ist durch den Anlagenlieferanten detailliert einzuweisen. (Ziffer IV.8 alt)
- IV.5.10.4 Sofern mehrschichtig gearbeitet wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass für jede Arbeitsschicht ein mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle vertrauter beauftragter Mitarbeiter zur Verfügung steht. (Ziffer IV.10 alt)
- IV.5.10.5 Gemäß §61 Abs. 1 LWG ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind. Hierzu gehören insbesondere Vermerke über:
 - a) Art und Zeitpunkt der Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage,
 - b) Art und Zeitpunkt aller durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten,
 - c) Reinigung und Eichung der pH-Elektroden unter Angabe des jeweiligen Datums
 - d) Analysenergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - e) die Kontrolle des Zulaufs auf Auffälligkeiten (Farbe, Ölanteile),
 - f) den Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z.B. Behälter, Leitungen, Pumpen, Mess- und Steuereinrichtungen, Alarmanlagen),

g) die Kontrolle für Steuerung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage maßgeblichen pH-Werte,

h) den Einsatz von Chemikalien und die ordnungsgemäße Funktion der Dosiereinrichtungen (etwa bei der Cyanid- und Chromatentgiftung sowie bei Fällungs- und Flockungsanlagen).

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde, dem StAWA Münster und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. (Ziffer IV.11 alt, siehe auch Hinweis V.3 dieses Bescheides)

IV.5.10.6 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegrafisch - der Stadt Vreden und der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben. (Ziffer IV.12 alt)

IV.5.10.7 Evtl. Tropfverluste in der Galvanik, z.B. beim Transport der Ware, sind der Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen. (Ziffer IV.14 alt)

IV.5.10.8 Der Fußboden am Standort der Abwasservorbehandlungsanlage ist zum Schutz vor Tropfverlusten und Leckagen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die eingesetzten Chemikalien beständig auszubilden. Fußboden-einläufe sind zur Abwasservorbehandlungsanlage zu führen. (Ziffer IV.15 alt)

IV.5.10.9 Bei einer Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes im Ablauf der Anlage ist optischer und akustischer Alarm auszulösen. Über diesen Alarm ist der Ablauf der Kanalisation sofort zu verschließen bzw. alle Zuführungsaggregate zu stoppen, damit kein unbehandeltes Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation gelangen kann. (Ziffer IV.19 alt)

IV.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.6.1 Da die anlagentechnische Änderung - Neubau einer PFT-Elimination - in der bestehenden Halle innerhalb einer bestehenden Auffangwanne aufgestellt wird, sind hinsichtlich des Bodenschutzes keine gesonderten Auflagen oder Nebenbestimmungen erforderlich.

IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Alle Arbeitsbereiche, in denen mit Stoffen mit einem pH-Wert < 3 und > 11 umgegangen wird, sind mit Notduschen und Augenduschen auszustatten. Die Entfernung darf nicht mehr als 8 m bzw. 16 sec. Wegezeit von dem gefährdeten Arbeitsbereich betragen.

Sie sind so auszuführen, dass auch bei Außentemperaturen unter 0°C die Funktion gewährleistet ist.

Die Notduschen sind mit entsprechenden Sicherheitskennzeichnungen zu kennzeichnen.

III.7.2 Für Maschinen/Sicherheitsbauteile, die unter die EG Richtlinie 98/37 (Maschinenrichtlinie) fallen und die nach dem 01.01.1995 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, muss eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache vorliegen. Die im Anhang IV der v. g. Richtlinie aufgeführten Maschinen und Sicherheitsbauteile bedürfen darüber hinaus noch einer Baumusterprüfung.

IV.8 Festsetzungen zum Naturschutz

Da die Anlage zur PFT-Elimination in einer bestehenden Halle aufgestellt wird, ist der Artenschutz nicht betroffen.

V.

Hinweise

Antragsbezogene Hinweise

V.1 Die nach wasserrechtlichen Vorschriften vom Kreis Borken erteilte Genehmigung vom 26.01.1991, Az.: 66 2790/346 gilt als Ursprungsgenehmigung sinngemäß weiter. Durch die Konzentrationswirkung des BImSchG fällt die wasserrechtliche Genehmigung dienender Abwasserbehandlungsanlagen mit unter die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

V.2 Die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 26.01.1991, Az.: 66 2790/346 sind unter Ziffer IV.5.10.ff deklaratorisch aufgeführt. Die mit Erteilung dieses Bescheides einzuhaltenden und im Rahmen der Selbstüberwachung regelmäßig zu überprüfenden Grenzwerte für die Abwasserbehandlungsanlage sind im Anhang I, Tabelle 1 abschließend aufgeführt.

- V.3 Durch Änderung der Zuständigkeitsverordnung sind die Aufgaben der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken und der anderen Wasserbehörden auf die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, übergegangen.
- V.4 Bei dem Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage sind die Anforderungen nach § 57 LWG zu beachten.
- V.5 Für die Lagerung der Hilfs- und Betriebsstoffe in der Abwasserbehandlungsanlage sowie die dazugehörigen Abfüllanlagen und -plätze sowie Rohrleitungen gelten die Anforderungen nach VAWS.
- V.6 Falls die Abwasserbehandlungsanlage im Falle von Betriebsstörungen zur Rückhaltung von auslaufenden Prozessbädern genutzt wird, ist das Arbeitsblatt DWA-A 785 zu beachten.
- V.7 Bei der Entsorgung der anfallenden Schlämme aus der Abwasserbehandlung sind die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einzuhalten. Ich verweise auf den Vorrang der Verwertung.

Formalrechtliche Hinweise

- V.8 Die Nichteinhaltung bzw. Abweichung von Nebenbestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 62 BImSchG ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann.
- V.9 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt. Die Anpassung der bestehenden, gültigen Indirekteinleitergenehmigung im Hinblick auf den Grenzwert für PFT ergeht gesondert.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.10 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.11 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.12 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- V.13 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Vreden eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der

AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

V.14 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Arbeitsblätter der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.),
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE),
- Vorschriften des Deutschen Instituts für Normung (DIN),
- Vorschriften und Anweisungen für den Betrieb und die Instandhaltung der installierten Apparaturen und Messeinrichtungen.

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

VI.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Vreden eine Anlage zur Herstellung von Druck- und Prägezyllindern. Als notwendige Nebenanlage betreiben Sie in diesem Rahmen eine Abwasserbehandlungsanlage zur Reinigung von Abwässern aus galvanischen Prozessen. Diese Anlage, Betriebseinheit, BE 5100 - Abwasserbehandlungsanlage - beabsichtigen Sie, durch die Errichtung einer Anlage zur Elimination der als Hilfsstoffe eingesetzten perfluorierten Tenside (PFT) wesentlich zu ändern. Außerdem soll der Anlagenbestand genehmigungsrechtlich aktualisiert werden sowie die gültigen Nebenbestimmungen vorheriger Bescheide auf Gültigkeit geprüft und bereinigt werden.

Der Betrieb fällt genehmigungsrechtlich insgesamt unter die Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG. Für die wasserrechtlichen Anforderungen gilt Anhang 40 der Abwasserverordnung. Für den Betrieb gelten insgesamt die erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung.

VI.2 Genehmigungsverfahren

Mit Schreiben und Genehmigungsantrag vom 19.12.2013, eingegangen am 20.12.2013, wurde die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage beantragt. Ergänzungen sind nicht eingefordert worden, fachliche Fragen wurden direkt mit Ihnen geklärt.

VI.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Vreden
- Landrat des Kreis Borken (Fachbereich Bauordnung und Brandschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

VI.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Hauptanlage unterfällt nach Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch fakultativ UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 02.10.2014 in der Münsterland Zeitung und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie im Internet. (www.bezreg-muenster.de).

VI.2.3 Bekanntmachungen

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gem. § 16 (2) BImSchG antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bei dem beantragten Vorhaben der Änderung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die für sich genommen nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterfällt. Als notwendige Nebenanlage zu einer Anlage, die unter die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) fällt und unter Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist, fällt auch die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch und medienübergreifend geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Abschnitten IV und V in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI.3.2 Prüfung der Betreiberpflichten

Saueressig betreibt eine werkseigene Abwasserbehandlungsanlage. Sie dient der Reinigung der verschiedenen metallhaltigen Spül- und Reinigungswässer, die im Werk anfallen und arbeitet nach dem Prinzip der klassischen Metallausfällung. Zusätzlich gibt es eine Aktivkohlebehandlung zur Entfernung verschleppter organischer Komponenten. Diese bestehende Abwasserbehandlungsanlage soll um eine Behandlungsstufe zur Elimination von perfluorierten Tensiden erweitert werden, um den umweltrechtlichen Erfordernissen des Gewässerschutzes gerecht zu werden. Die neue Anlage funktioniert als Harzaustauscheranlage und wird die letzte Behand-

lungsstufe vor der Einleitung in die städtische Kanalisation. Perfluorierte Tenside werden als Hilfsstoffe in der Chromgalvanik benötigt und können derzeit nur unzureichend ersetzt werden.

Lärm

Es ist davon auszugehen, dass sich mit dem Vorhaben der Gesamtschalleistungspegel des Werkes nicht relevant verändern wird, da die neue Harzaustauscheranlage innerhalb des Betriebes als Teil der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage verwirklicht werden soll. Daher werden die von der hier betrachteten Anlage ausgehenden Geräuschimmissionen die für das Werk festgelegten zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächsten Wohnhäusern nicht wesentlich beeinflussen. Demzufolge wurden über die allgemein für das Werk geltenden Regelungen keine gesonderten Nebenbestimmungen formuliert.

Luftreinhaltung

In Ermangelung einer freien Belüftung verfügt die Abwasserbehandlungsanlage über eine Absaugung mit Tropfenabscheider und eigener Emissionsquelle. Am Tropfenabscheider kondensieren die Tröpfchen und werden zurück in die Abwasserbehandlung geführt, so dass insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen daraus zu erwarten sind. Dieser Anlagenteil besteht seit 1991 und wird mit dem aktuellen Vorhaben nicht verändert, so dass auch hier keine neuen Regelungen getroffen wurden.

Gewässerschutz

In der Abwasserbehandlungsanlage werden alle betrieblichen Abwässer des Werkes gesammelt und behandelt. Häusliches Abwasser sowie das Regenwasser geht unbehandelt zur öffentlichen Kanalisation. Für die Ableitung von Abwasser aus Galvaniken ist Anhang 40 zur AbwasserVO einschlägig. Folglich muss die Abwasserbehandlungsanlage so ausgelegt sein, dass die einschlägigen Grenzwerte sicher eingehalten werden, um das Abwasser einleiten zu können. Die Grenzwerte des Anhangs 40 zur AbwasserVO sind daher am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten. Eine Verschärfung der bestehenden Grenzwerte des Anhangs 40 und der aktuellen Einleitgenehmigung ist mit diesem Bescheid nicht verbunden.

An die Einleitfähigkeit von Abwasser, das perfluorierte Verbindungen enthält, werden gesonderte Anforderungen gestellt. Mit Erlass vom 16. Juni 2014 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz klargestellt, dass PFOS in die Liste der prioritären Stoffe aufgenommen wurde und in Konsequenz dessen zur Einhaltung der EU-Richtlinie 2013/39/EU an Einleitungen in Gewässer Vorsorgewerte von 300 ng/l an PFOS und PFOA bzw. <1.000 ng/l als Summe aller PFT bis spätestens 22. Dezember 2018 sicherzustellen sind.

Perfluorierte Verbindungen sind in kommunalen Kläranlagen nicht zu behandeln. Um trotzdem die geforderten Werte an den Einleitstellen ins Gewässer einzuhalten, müssen daher auch bei Indirekteinleitungen die Verwender und Emittenten dieser Stoffe Sorge dafür tragen, dass der Eintrag von perfluorierten Verbindungen ins Abwasser möglichst verhindert bzw. auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird. Um festlegen zu können, wie hoch der Beitrag an PFT der Firma Saueressig sein darf, um den Vorsorgewert am Ablauf der Kläranlage Vreden in die Berkel sicher einzuhalten, wurde seitens des Dezernates 54 der Bezirksregierung Münster eine wasserwirtschaftliche Betrachtung vorgenommen. Diese hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der diversen Aspekte der Firma Saueressig am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage eine maximale PFT-Konzentration von 3,9 µg/l und PFOA/PFOS von 1,1 µg/l zugestanden werden kann. Zur Sicherstellung der Vorsorgewerte für die perfluorierten Tenside am Ablauf der Kläranlage Vreden in das Gewässer ist der dazu notwendige Grenzwert für PFT am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage der Firma Saueressig in diesem Bescheid aufgenommen worden.

Die Technologie der PFT-Elimination über Adsorberharze ist noch neu und vergleichsweise wenig erprobt, so dass es im Antrag keine verlässlichen Aussagen über die Standzeit und Austauschzyklen der Austauscherharze und gibt. Daher ist Nebenbestimmung IV.5.9 aufgenommen worden.

Bislang wird der Sulfatgehalt des Abwassers nicht regelmäßig überprüft. Die einschlägige Abwasserverordnung gibt keinen Grenzwert für Sulfat vor. Da aber die Ortssatzung der Stadt Vreden einen maximalen Einleitwert von 600 mg/l Sulfat an der Einleitstelle in die öffentliche Kanalisation vorgibt, ist es notwendig, dass die Firma Saueressig den Sulfatgehalt des Abwassers kennt. Daraus sind Maßnahmen zu ziehen, wie die Ortssatzung an der Einleitstelle in den städtischen Kanal einzuhalten ist. Da der Sulfatgehalt produktionsbedingt gewissen Schwankungen unterliegen kann, ist die regelmäßige Überprüfung des Sulfatgehaltes in die Selbstüberwachung aufgenommen worden.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags ist aufgefallen, dass die Sammelbehälter der unterschiedlichen Abwasserteilströme miteinander verbunden sind. Das steht dem Zweck der gezielten Teilstrombehandlung entgegen. Daher wurde Nebenbestimmung IV.5.5 in den Bescheid aufgenommen.

Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Abwasser gilt nicht als wassergefährdender Stoff, so dass die Abwasserbehandlungsanlage selbst keine HBV-Anlage im Sinne der VAWS ist. Dies gilt jedoch nicht für die Hilfs- und Betriebsstoffe. Für deren Abfüllung und Lagerung gilt die VAWS. Da es sich bei den Lagerbehältern und dem Abfüllplatz um bestehende Anlagen handelt,

sind keine neuen Nebenbestimmungen erforderlich.

Abfälle

Als spezifische Abfälle fallen in der Anlage die metallhaltigen Schlämme aus den Kammerfilterpressen an. Diese werden durch das beantragte Vorhaben nicht verändert. Da der Entsorger der in regelmäßigen Abständen auszutauschenden Adsorberharze der PFT-Elimination nicht benannt ist, wurde Nebenbestimmung III.4.1 aufgenommen.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange sind von der Errichtung der PFT- Eliminationsanlage nicht betroffen. Die Anlage besteht aus 4 harzgefüllten Behältern, die innerhalb der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude aufgestellt werden. Bodeneingriffe finden nicht statt. Der Änderungsantrag wurde im Dezember 2013 gestellt, so dass der Ausgangszustandsbericht nicht zwingend erforderlich ist. Unabhängig davon läuft seit dem letzten Jahr ein Projekt zur Erfassung des Bodenzustandes für das gesamte Werk.

Störfallrecht:

Saueressig ist im Ganzen Betriebsbereich nach StörfallVO, so dass die Anforderungen der erweiterten Pflichten nach StörfallVO insgesamt einzuhalten sind. Für die Abwasserbehandlungsanlage sind keine darüber hinaus gehenden, gesonderten Anforderungen aus dem Störfallrecht zu stellen.

Resümee

Das beantragte Vorhaben dient nicht einer Kapazitätserweiterung oder Veränderungen in der Produktion, sondern der Elimination eines schädlichen Abwasserinhaltes. Andere nachteilige Auswirkungen sind nicht damit verbunden. Daher ist das Vorhaben aus umweltrechtlicher Sicht positiv zu bewerten.

VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

In den Abschnitten I und III sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV - Nebenbestimmungen - für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BlmSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden



erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW festgesetzt.

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 10.750,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$
(jedoch mindestens 500,00 €)

Es wird die Mindestgebühr festgesetzt: 500,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt: 100,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 bis 500,00 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als sehr niedrig angesehen. Da mit dem vorliegenden Antrag der Bestand der Firma Saueressig aktualisiert wurde und die Änderung sich ausschließlich auf den Einbau einer zusätzlichen Behandlungsstufe zum Gewässerschutz bezieht, sind auch keine negativen Einflüsse auf die umweltrechtlichen Schutzgüter gegeben. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen:



2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 02.10.2014	46,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Münsterland Zeitung am 02.10.2014	416,98 €
Somit werden als Gebühr festgesetzt		1062,98 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 1062,98 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

Neu, bitte beachten!

Kostenrechnung mit buchungsrelevanten Daten, die für jeden Kostenbescheid spezifisch sind; diese Kostenrechnung enthält eine neue Kontonummer und neue Kontodaten. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.

VIII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Espey

Anlage I Grenzwerte und Selbstüberwachung

Tabelle 1

Parameter	Konzentration	Einheit	Probenahme	Häufigkeit der Selbstüberwachung
Abwasservolumenstrom	10	m ³ /h	kontinuierlich	kontinuierlich
Wassertemperatur	≤ 35	°C		
pH-Wert	6,5 - 9,5			
AOX	1,0	mg/l	Stichprobe	vierteljährlich
Chlor, freies	0,5	mg/l		
Kohlenwasserstoffe, gesamt	10	mg/l		
LHKW *	0,1	mg/l		
Sulfid, leicht freisetzbar	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe	vierteljährlich
Sulfat		mg/l		
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	mg/l		
Kohlenwasserstoffe	10	mg/l		
Aluminium	3	mg/l		
Cadmium	0,2	mg/l		
Kupfer	0,5	mg/l		
Chrom _{gesamt}	0,5	mg/l		
Chrom VI	0,1	mg/l		
Nickel	0,5	mg/l		
Blei	0,5	mg/l		
Zink	2	mg/l		
Eisen	3	mg/l		
Arsen	0,1	mg/l		
Zinn	2	mg/l		
Silber	0,1	mg/l		
PFT**	3,9	µg/l		
davon PFOS/PFOA	1,1	µg/l		

* (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan - gerechnet als Chlor)

** Summe aller PFT - perfluorierten Tenside



Anlage II Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Genehmigungsbescheid gem. § 58 LWG, Az.: 66 27 90/346 vom 26.06.1991		
Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung B = bleibt E = wird ersetzt W = fällt weg Z = zusammenfassen
IV.1	Prüfbemerkungen und die beim Prüfverfahren erfolgten Entwurfsänderungen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich für Bau und Betrieb der Anlage.	W erfüllt
IV.2	Jede geplante Veränderung oder Erweiterung der Anlage ist mir mindestens zwei Monate vor der Ausführung mitzuteilen.	W siehe Hinweis V.8 und V.9
IV.3	Bei der Bauausführung sind die Arbeitsblätter der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten.	W siehe Hinweis V.4 und V.12
IV.4	Die zur Verwendung kommenden Bauteile müssen den DIN-Vorschriften entsprechen.	W siehe Hinweis V.4 und V.12
IV.5	Die abwasserrelevanten Anlagen, insbesondere Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen sind so herzustellen, dass das Austreten von Abwasser und das Eindringen von Grundwasser ausgeschlossen ist. Die Dichtheit dieser Anlagen ist wöchentlich durch Augenschein zu überprüfen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken.	B
IV.6	Elektrische Installationen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) durchzuführen.	W siehe Hinweis V.4 und V.12
IV.7	Die Abwasservorbehandlungsanlage ist durch regelmäßige Wartung stets in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.	B
IV.8	Bei der Wartung und dem Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist die Betriebsvorschrift der Hersteller- bzw. Lieferfirma zu beachten. Das mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle beauftragte Betriebspersonal ist durch den Anlagenlieferanten detailliert einzuweisen.	B
IV.9	Bei der Schlussabnahme sind mir die mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlage beauftragten Mitarbeiter mit Namen und Anschrift zu benennen. Personelle Änderungen sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	W siehe Hinweis V.4



IV.10	Sofern mehrschichtig gearbeitet wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass für jede Arbeitsschicht ein mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle vertrauter beauftragter Mitarbeiter zur Verfügung steht.	B
IV.11	<p>Gemäß §61 Abs. 1 LWG ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind. Hierzu gehören insbesondere Vermerke über:</p> <p>a) Art und Zeitpunkt der Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage, b) Art und Zeitpunkt aller durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten, c) Reinigung und Eichung der pH-Elektroden unter Angabe des jeweiligen Datums d) Analysenergebnisse von Abwasseruntersuchungen, e) die Kontrolle des Zulaufs auf Auffälligkeiten (Farbe, Ölanteile), f) den Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z.B. Behälter, Leitungen, Pumpen, Meß- und Steuereinrichtungen, Alarmanlagen), g) die Kontrolle für Steuerung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage maßgeblichen pH-Werte, h) den Einsatz von Chemikalien und die ordnungsgemäße Funktion der Dosiereinrichtungen (etwa bei der Cyanid- und Chromatentgiftung sowie bei Fällungs- und Flockungsanlagen).</p> <p>Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde, dem StAWA Münster und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen.</p>	B siehe auch Hinweis V.3
IV.12	Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, daß wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegrafisch - der Stadt Vreden und der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben.	B siehe auch Hinweis V.3
IV.13	Die zur Aufbereitung der Abwässer eingesetzten wassergefährdenden Chemikalien sind in gegenüber den jeweiligen Medien beständigen Behältern zu lagern. Entsprechende Nachweise sind zur Fertigbauabnahme vorzulegen.	W weil erfüllt, siehe auch Hinweis V.6



IV.14	Evtl. Tropfverluste in der Galvanik, z.B. beim Transport der Ware, sind der Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen.	B
IV.15	Der Fußboden am Standort der Abwasservorbehandlungsanlage ist zum Schutz vor Tropfverlusten und Leckagen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die eingesetzten Chemikalien beständig auszubilden. Fußbodeneinläufe sind zur Abwasservorbehandlungsanlage zu führen.	B
IV.16	Im Gesamtablauf der Anlage ist ein Probenahme-schacht mit pH-Elektrode vorzusehen. Die gemessenen Werte sind fortlaufend durch ein Bandschreibgerät festzuhalten.	W weil erfüllt, Anlage wird über das Prozessleitsystem gesteuert
IV.17	Die installierten ph-Elektroden sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu reinigen und mit Eichflüssigkeiten zu eichen.	W siehe Hinweis V.13
IV.18	Die Registrierstreifen des pH-Schreibgerätes sind täglich mit Datumsangaben zu versehen.	W weil erfüllt, Anlage wird über das Prozessleitsystem gesteuert
IV.19	Bei einer Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes im Ablauf der Anlage ist optischer und akustischer Alarm auszulösen. Über diesen Alarm ist der Ablauf der Kanalisation sofort zu verschließen bzw. alle Zuführungsaggregate zu stoppen, damit kein unbehandeltes Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation gelangen kann.	B
IV.20	Im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage ist eine kontinuierliche Abwassermengenmessung zu installieren	W weil erfüllt
IV.21	Nach Fertigstellung der Anlage ist innerhalb von vier Wochen bei der unteren Wasserbehörde die Fertigbauabnahme zu beantragen.	W weil erfüllt
IV.22	Die Regenerate der Zweisäulen-Selektivtauscheranlage sind in den Pufferbehältern - Pos. 5.1 zu leiten.	W weil erfüllt, Teilstrom in Behälter N6

Anlage III Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

0	Anschreiben vom 19.12.2013	3 Blatt
Griff 1.	Allgemeiner Antragsteil	6 Blatt
2.	Genehmigungssituation	2 Blatt
3.	Gliederung Betriebseinheiten	10 Blatt
4.	Allgemeine Angaben	5 Blatt
5.	Prozessbeschreibung	4 Blatt
6.	Infrastruktur des Werkes	3 Blatt
7.	Arbeitsschutz	3 Blatt
8.	Brandschutz	1 Blatt
9.	Merkmale zum UVPG	4 Blatt
10.	Eingriffe in die Natur	1 Blatt
11.	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	38 Blatt
12.	BImSchG-Formulare	30 Blatt
13.	Emission	1 Blatt
14.	Angaben Wasser- und Abfallwirtschaft	3 Blatt
15.	Abwärmennutzung	1 Blatt
16.	Arbeitssicherheit	2 Blatt
17.	Anlagensicherheit	5 Blatt
18.	Bereinigung von Nebenbestimmungen	5 Blatt
19.	Betriebseinstellung	1 Blatt
20.	Betriebsrat	2 Blatt
21.	Anhänge	2 Blatt
21.1	Zeichnungen	12 Blatt
21.2	Bescheinigungen	109 Blatt
21.3	Technische Unterlagen	17 Blatt
21.4	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Salzsäure	7 Blatt
	- Natriumhydroxidlösung	7 Blatt
	- Natriumhydrogensulfat	9 Blatt
	- Natriumdithionit	10 Blatt
	- Dekromit	7 Blatt
	- FHM-62-130	6 Blatt
	- Wasserstoffperoxid	7 Blatt
	- Weißkalkhydrat	6 Blatt

Anlage IV Zitierte Vorschriften

AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)